

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1.6 -
Tel.: 90227 (9227) - 6153

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Fünfte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im
Land Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Fünfte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin

Vom 28. Dezember 2021

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 31 Absatz 4, § 34 Absatz 3, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Schülerin oder der Schüler kann auf Antrag einmal freiwillig eine bereits absolvierte Jahrgangsstufe wiederholen oder in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Der Antrag ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch diese selbst, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen und zu begründen. Die Entscheidung wird von der Klassenkonferenz getroffen. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten. Am Ende des Prüfungshalbjahres ist eine Wiederholung der Jahrgangsstufe nicht möglich. Wer eine Jahrgangsstufe wiederholt oder zurücktritt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen. Über die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist erneut zu entscheiden. Bei Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe ist keine erneute Probezeit vorzusehen.“

2. § 61 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Wiederholung eines Schuljahres oder des Rücktritts in eine vorhergegangene Jahrgangsstufe werden nur die Leistungen des Wiederholungszeitraums berücksichtigt und ausgewiesen.“

Artikel 2

Änderung der Sozialpädagogikverordnung

§ 2 der Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 388), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachschule für Sozialpädagogik bildet zur staatlich geprüften Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen) oder zum staatlich geprüften Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) aus.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt ferner zum Führen des Zusatzes „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ nach der Berufsbezeichnung.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „Staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspfleger(in)“ werden die Wörter „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ angefügt.

b) Die Stundentafel für den Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) wird wie folgt gefasst:

Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) ⁷⁾	Gesamtstunden
Deutsch	80
Fremdsprache ⁸⁾	120
Mathematik	120
Naturwissenschaften ⁹⁾	80
Zusatzunterricht insgesamt	400

2. Die Anlage 1.2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „Staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspfleger(in)“ werden die Wörter „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ angefügt.

- b) Die Stundentafel für den Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) wird wie folgt gefasst:

Zusatzunterricht (Fachhochschulreife)⁶⁾	Gesamtstunden
Deutsch	80
Fremdsprache	120
Mathematik	120
Naturwissenschaften	80
Zusatzunterricht insgesamt	400

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Staatlich geprüfte(r) Familienpfleger(in)“ werden die Wörter „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ angefügt.
- b) Die Stundentafel für den Zusatzunterricht Fachhochschulreife wird wie folgt gefasst:

Zusatzunterricht Fachhochschulreife⁸⁾	
Deutsch	80
Fremdsprache	120
Mathematik	120
Naturwissenschaften	80
Zusatzunterricht insgesamt	400

Artikel 4 Änderung der Heilpädagogikverordnung

Die Heilpädagogikverordnung vom 2. Februar 2015 (GVBl. S. 11, 39), die durch Artikel 14 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachschule für Heilpädagogik bildet zur staatlich geprüften Heilpädagogin (Bachelor Professional in Sozialwesen) oder zum staatlich geprüften Heilpädagogen (Bachelor Professional in Sozialwesen) aus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung.“

bb) Dem Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt ferner zum Führen des Zusatzes „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ nach der Berufsbezeichnung. Zudem wird die Qualifikation zur Facherzieherin oder zum Facherzieher für Integration erworben.“

2. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfächern“ die Wörter „oder Prüfungslernfeldern“ eingefügt.

c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ die Wörter „und Prüfungslernfeld“ eingefügt.

3. In § 50 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft

Die Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs berechtigt ferner zum Führen des Zusatzes „(Bachelor Professional in ‚Bezeichnung des Fachbereichs‘)“ nach der Berufsbezeichnung.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5 und wie folgt gefasst:

„Der erfolgreiche Abschluss an einer zweijährigen Fachschule mit fremdsprachlichem Profil berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin (Bachelor Professional in Wirtschaft)“ oder „Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent (Bachelor Professional in Wirtschaft)“. In dem weiterführenden einjährigen Studiengang mit fremdsprachlichem Profil lautet die Bezeichnung „Staatlich geprüfte Europakorrespondentin (Bachelor Professional in Wirtschaft)“ oder „Staatlich geprüfter Europakorrespondent (Bachelor Professional in Wirtschaft)“.“

2. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfächern“ die Wörter „oder Prüfungslernfeldern“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ die Wörter „und Prüfungslernfeld“ eingefügt.

Artikel 6 **Änderung der Berufsfachschulverordnung**

1. In § 38 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Fach“ die Wörter „oder Lernfeld“ eingefügt.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ die Wörter „oder Prüfungslernfeld“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ ein Komma und das Wort „Prüfungslernfeld“ eingefügt.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

§ 59 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes ermöglicht die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder den Rücktritt in eine vorhergegangene Jahrgangsstufe, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Die Regelung des § 26 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule als Konkretisierung der schulgesetzlichen Regelung stellt dagegen ausschließlich auf das Vorliegen von Fehlzeiten ab. Von der bisher geltenden Fassung sind beispielsweise Konstellationen nicht erfasst, in denen die Schülerin oder der Schüler zwar körperlich anwesend ist, aber durch einen Schicksalsschlag dem Unterricht nur eingeschränkt folgen kann. Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe oder ein Rücktritt aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Beeinträchtigungen ist ebenfalls nicht ohne weiteres möglich. Die ausschließlich auf Fehlzeiten beschränkte Regelung des § 26 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule stellt letztlich auch eine Ungleichbehandlung zu anderen Schülerinnen und Schülern oder Studierenden dar, weil die Verordnungen anderer beruflicher Bildungsgänge oder der Allgemeinbildung durch Insbesondere-Regelungen oder offenere Formulierungen deutlich mehr Spielraum für sachgerechte Entscheidungen zulassen. Vor diesem Hintergrund soll nun den Schülerinnen und Schülern der Fachoberschule auch in anderen Fällen als bei Vorliegen von Fehlzeiten die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung oder eines freiwilligen Rücktritts eröffnet werden, sofern eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung und Modernisierung der beruflichen Bildung am 1. Januar 2020 wurden die Fortbildungsstufen für die berufliche Fortbildung mit den Abschlussbezeichnungen Berufsspezialist, Bachelor Professional und Master Professional eingeführt. Gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, dass auch die Abschlüsse der Fachschulen die Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ führen können. Zur Gleichbehandlung von Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen mit Inhaberinnen und Inhabern entsprechender Fortbildungsabschlüsse nach Bundesrecht hat die Kultusministerkonferenz am 10. September 2020 die ländereinheitliche Verwendung des Begriffs „Bachelor Professional“ in den jeweiligen Abschlussbezeichnungen befürwortet und der entsprechenden Ergänzung der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) zugestimmt. Mit dieser Verordnung soll für die Fachschulen die zusätzliche Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ eingeführt werden.

Zudem wird die Regelung der Heilpädagogikverordnung über die Einreichung der Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Fachschulprüfung geändert.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1 (Änderung der APO-FOS):

Die Schülerinnen und Schüler können auf Antrag einmal freiwillig eine Jahrgangsstufe wiederholen oder in eine vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten. Der Antrag ist schriftlich und durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen

und Schüler selbst bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen und zu begründen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren. Eine Wiederholung am Ende des Prüfungshalbjahres ist nicht möglich. Im Wiederholungszeitraum sind sämtliche Leistungen erneut zu erbringen. Bei Wiederholung der ersten oder Rücktritt in die erste Jahrgangsstufe ist erneut über die Versetzung zu entscheiden. Würde keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen, könnte der Fall eintreten, dass die Schülerin oder der Schüler zwar versetzt ist, aber auf Grund der im Wiederholungszeitraum erbrachten Leistungen - etwa wegen eines nicht bestandenen Praktikums - nicht mehr zur Abschlussprüfung zugelassen werden kann. Durch die erneute Versetzungsentscheidung wird sichergestellt, dass nur diejenigen Schülerinnen und Schüler am Unterricht der folgenden Jahrgangsstufe teilnehmen können, die zur Abschlussprüfung zugelassen werden könnten. Bei Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe ist jedoch keine erneute Probenzeitentscheidung zu treffen. Es wird zudem klargestellt, dass im Falle der Wiederholung und des Rücktritts nur die Leistungen des Wiederholungszeitraums in die Endnotenberechnung einfließen und auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

2. Zu Artikel 2 (Änderung der SozpädVO):

Entsprechend der Vorgabe der Nummer 11.3 der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 10. September 2020) werden die Berufsbezeichnungen durch den Klammerzusatz „Bachelor Professional in ‚Bezeichnung des Fachbereiches‘“ ergänzt.

3. Zu Artikel 3 (Änderung der APVO Heilerziehungs- und Familienpflege):

Es wird zunächst auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen.

Die Stundentafeln für den Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife werden an die Vorgaben des § 71 der Verordnung angepasst.

4. Zu Artikel 4 (Änderung der HeilpädVO):

Es wird zunächst auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen. Die Änderung in § 50 Satz 2 der Verordnung ist eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 2.

Zudem wird der Zeitpunkt, zu dem die Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen zur Auswahl/Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens zu erfolgen hat, nunmehr auf acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung festgelegt. Die bisher geltende Frist hat sich in der Praxis als nicht praktikabel herausgestellt, weil sie zu wenig Zeit für notwendige Abstimmungen zwischen den aufgabenerstellenden Schulen und der Schulaufsicht beließ.

Aufgrund der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Rahmenlehrplänen der einzelnen Ausbildungsberufe erfolgt der Unterricht in Fächern und Lernfeldern. Vor diesem Hintergrund ist es ferner erforderlich, in den Bestimmungen über die Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen die Prüfungslernfelder zu ergänzen.

5. Zu Artikel 5 (Änderung der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft):

Es wird zunächst auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen.

Die Änderungen in § 24 Absatz 1 der Verordnung sind eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung des § 24 Absatz 1 Satz 1 durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin.

6. Zu Artikel 6 (Änderung der APO-BFS):

Die Änderung in § 38 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz der Verordnung ist eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung des § 38 Absatz 1 Satz 2 durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin.

Zudem wird der Zeitpunkt, zu dem die Vorlage der Aufgabenvorschläge für die praktischen Prüfungen zur Auswahl/Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens zu erfolgen hat, nunmehr auf acht Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung festgelegt. Die bisher geltende Frist hat sich in der Praxis als nicht praktikabel herausgestellt, weil sie zu wenig Zeit für notwendige Abstimmungen zwischen den aufgaben-erstellenden Schulen und der Schulaufsicht beließ.

Aufgrund der Vorgaben der KMK zu den Rahmenlehrplänen der einzelnen Ausbildungsberufe erfolgt der Unterricht in Fächern und Lernfeldern. Vor diesem Hintergrund ist es ferner erforderlich, in den Bestimmungen über die Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen die Prüfungslernfelder zu ergänzen.

7. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 14 Absatz 5, § 31 Absatz 4, § 34 Absatz 3, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Rechtsverordnung zieht keine bezifferbaren Auswirkungen auf Privathaushalte nach sich; Wirtschaftsunternehmen sind nicht betroffen.

D. Gesamtkosten:

Die Rechtsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine

Berlin, den 28. Dezember 2021

Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Rechtsvorschriften

Alt	Neu
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule	
<p style="text-align: center;">§ 26 Weitere Versetzungsbestimmungen</p> <p>(1) Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres. Die Entscheidung wird auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen (Jahrgangsnote). Ist während eines Schulhalbjahres ausschließlich ein Praktikum durchgeführt worden, so wird über die Versetzung sowohl auf Grund des Praktikums als auch auf Grund der Leistungen in dem anderen Schulhalbjahr entschieden. Die Versetzung wird im Zeugnis durch den Vermerk: "Versetzt in die ... Jahrgangsstufe" ausgewiesen. Im Falle der Nichtversetzung sind die Gründe im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.</p> <p>(2) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb versetzt werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Weitere Versetzungsbestimmungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>

<p>(3) Zeigt sich im Verlauf eines Schuljahres, insbesondere anhand des Halbjahreszeugnisses, dass die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, so sind nach Maßgabe von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne schriftlich festzulegen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.</p> <p>(4) Eine Versetzung auf Probe sowie das Überspringen einer Jahrgangsstufe sind nicht zulässig.</p> <p>(5) Die Rückversetzung in eine bereits erfolgreich absolvierte Jahrgangsstufe ist nicht zulässig. Die Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch auf Antrag an dem Unterricht einer von ihnen bereits erfolgreich absolvierten Jahrgangsstufe teilnehmen, wenn sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit gefehlt haben. Die Entscheidung wird von der Klassenkonferenz getroffen; die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten. In diesem Fall wird am Ende dieser Jahrgangsstufe keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.</p> <p>(6) Wer nicht versetzt wird, kann die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen, sofern der Bildungsgang nicht nach § 59 Abs. 3 des Schulgesetzes verlassen werden</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) <u>Die Schülerin oder der Schüler kann auf Antrag einmal freiwillig eine bereits absolvierte Jahrgangsstufe wiederholen oder in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Der Antrag ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch diese selbst, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen und zu begründen. Die Entscheidung wird von der Klassenkonferenz getroffen. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten. Am Ende des Prüfungshalbjahres ist eine Wiederholung der Jahrgangsstufe nicht möglich. Wer eine Jahrgangsstufe wiederholt oder zurücktritt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen. Über die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist erneut zu entscheiden. Bei Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe ist keine erneute Probezeit vorzusehen.</u></p> <p>(6) unverändert</p>
--	--

<p>muss. Im Falle der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.</p> <p>(7) Schülerinnen und Schüler der doppeltqualifizierenden Bildungsgänge in Teilzeitform (§ 2 Abs. 3) werden in die dritte Jahrgangsstufe (Abschnitt II des Bildungsganges) nur versetzt, wenn sie nachweisen, dass sie entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Berufsausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder 2. zum Versetzungszeitpunkt noch in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen. <p>Wer die Berufsausbildung abgeschlossen hat, geht unmittelbar in den zweiten Abschnitt über; wer die Berufsausbildung später abschließt, geht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den zweiten Abschnitt einer nachfolgenden Jahrgangsstufe über. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, erhält ein Abgangszeugnis und muss den Bildungsgang verlassen.</p>	<p>(7) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 61 Endnoten</p> <p>(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft die Endnote für jedes Prüfungsfach.</p> <p>(2) Die Endnoten werden aus den erreichten Punkten der Halbjahre und gegebenenfalls den Punkten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung errechnet (Anlage 7.1) und auf dem Abschlusszeugnis als Punkte und Noten ausgewiesen. Bei Wiederholung eines Schuljahres werden die Leistungen des Wiederholungszeitraums ausgewiesen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 61 Endnoten</p> <p>(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft die Endnote für jedes Prüfungsfach.</p> <p>(2) Die Endnoten werden aus den erreichten Punkten der Halbjahre und gegebenenfalls den Punkten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung errechnet (Anlage 7.1) und auf dem Abschlusszeugnis als Punkte und Noten ausgewiesen. <u>Im Falle der Wiederholung eines Schuljahres oder des Rücktritts in</u></p>

	<p><u>eine vorhergegangene Jahrgangsstufe werden nur die Leistungen des Wiederholungszeitraums berücksichtigt und ausgewiesen.</u></p>
<p>Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Ziel der Studiengänge</p> <p>(1) Die Fachschule für Sozialpädagogik bildet zur staatlich geprüften Erzieherin oder zum staatlich geprüften Erzieher aus. Sie befähigt die Studierenden, Erziehungsaufgaben, Bildungsaufgaben und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern als Erzieherin oder als Erzieher selbständig und eigenverantwortlich tätig zu sein. Das Studium vermittelt die erforderlichen Kompetenzen, um den Spracherwerb und die Sprachentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern und deren Kenntnisse der deutschen Sprache zu vertiefen und zu erweitern. Die Studieninhalte und das Qualifikationsprofil entsprechen den in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit dem kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011 in der jeweils geltenden Fassung) vereinbarten Standards.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ziel der Studiengänge</p> <p>(1) Die Fachschule für Sozialpädagogik bildet zur staatlich geprüften Erzieherin (<u>Bachelor Professional in Sozialwesen</u>) oder zum staatlich geprüften Erzieher (<u>Bachelor Professional in Sozialwesen</u>) aus. Sie befähigt die Studierenden, Erziehungsaufgaben, Bildungsaufgaben und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern als Erzieherin oder als Erzieher selbständig und eigenverantwortlich tätig zu sein. Das Studium vermittelt die erforderlichen Kompetenzen, um den Spracherwerb und die Sprachentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern und deren Kenntnisse der deutschen Sprache zu vertiefen und zu erweitern. Die Studieninhalte und das Qualifikationsprofil entsprechen den in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit dem kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011 in der jeweils geltenden Fassung) vereinbarten Standards</p>

<p>(2) Die Studiengänge enden mit einer Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung „Erzieherin“ oder „Erzieher“. Mit dem Studienabschluss kann die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder d des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes beantragt werden.</p> <p>(3) Im Studium ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.</p>	<p>(2) Die Studiengänge enden mit einer Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung „Erzieherin“ oder „Erzieher“. <u>Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt ferner zum Führen des Zusatzes („Bachelor Professional in Sozialwesen“)</u> nach der Berufsbezeichnung. Mit dem Studienabschluss kann die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder d des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes beantragt werden.</p> <p>(3) unverändert</p>
---	--

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin

<p>Anlage 1.1</p> <p>Schulart: Fachschule, Fachbereich Sozialwesen</p> <p>Fachrichtung: Heilerziehungspflege</p> <p>Ausbildung:¹⁾ Vollzeitstudium (6 Semester)</p> <p>Abschluss: Staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspfleger(in)</p> <p>[...]</p> <table border="1" data-bbox="220 1693 804 2063"> <thead> <tr> <th>Zusatzunterricht (Fachhochschulreife)⁷⁾</th> <th>Gesamtstunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutsch</td> <td align="center">80</td> </tr> <tr> <td>Fremdsprache⁸⁾</td> <td align="center">60</td> </tr> <tr> <td>Mathematik</td> <td align="center">120</td> </tr> <tr> <td>Naturwissenschaften⁹⁾</td> <td align="center">120</td> </tr> </tbody> </table>	Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) ⁷⁾	Gesamtstunden	Deutsch	80	Fremdsprache ⁸⁾	60	Mathematik	120	Naturwissenschaften ⁹⁾	120	<p>Anlage1.1</p> <p>Schulart: Fachschule, Fachbereich Sozialwesen</p> <p>Fachrichtung: Heilerziehungspflege</p> <p>Ausbildung:¹⁾ Vollzeitstudium (6 Semester)</p> <p>Abschluss: Staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspfleger(in) (<u>Bachelor Professional in Sozialwesen</u>)</p> <p>[...]</p> <table border="1" data-bbox="879 1693 1463 2063"> <thead> <tr> <th>Zusatzunterricht (Fachhochschulreife)⁷⁾</th> <th>Gesamtstunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutsch</td> <td align="center">80</td> </tr> <tr> <td>Fremdsprache⁸⁾</td> <td align="center"><u>120</u></td> </tr> <tr> <td>Mathematik</td> <td align="center">120</td> </tr> <tr> <td>Naturwissenschaften⁹⁾</td> <td align="center"><u>80</u></td> </tr> </tbody> </table>	Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) ⁷⁾	Gesamtstunden	Deutsch	80	Fremdsprache ⁸⁾	<u>120</u>	Mathematik	120	Naturwissenschaften ⁹⁾	<u>80</u>
Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) ⁷⁾	Gesamtstunden																				
Deutsch	80																				
Fremdsprache ⁸⁾	60																				
Mathematik	120																				
Naturwissenschaften ⁹⁾	120																				
Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) ⁷⁾	Gesamtstunden																				
Deutsch	80																				
Fremdsprache ⁸⁾	<u>120</u>																				
Mathematik	120																				
Naturwissenschaften ⁹⁾	<u>80</u>																				

<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zusatzunterricht insgesamt</td> <td>380</td> </tr> </table> <p>[...]</p>			Zusatzunterricht insgesamt	380	<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zusatzunterricht insgesamt</td> <td><u>400</u></td> </tr> </table> <p>[...]</p>			Zusatzunterricht insgesamt	<u>400</u>																
Zusatzunterricht insgesamt	380																								
Zusatzunterricht insgesamt	<u>400</u>																								
<p>Anlage 1.2</p> <p>Schulart: Fachschule, Fachbereich Sozialwesen</p> <p>Fachrichtung: Heilerziehungspflege</p> <p>Ausbildung:¹⁾ Teilzeitstudium (8 Semester)</p> <p>Abschluss: Staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspfleger(in)</p> <p>[...]</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zusatzunterricht (Fachhochschulreife)⁶⁾</th> <th>Gesamtstunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutsch</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Fremdsprache</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Mathematik</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Naturwissenschaften</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Zusatzunterricht insgesamt</td> <td>380</td> </tr> </tbody> </table> <p>[...]</p>	Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) ⁶⁾	Gesamtstunden	Deutsch	80	Fremdsprache	60	Mathematik	120	Naturwissenschaften	120	Zusatzunterricht insgesamt	380	<p>Anlage 1.2</p> <p>Schulart: Fachschule, Fachbereich Sozialwesen</p> <p>Fachrichtung: Heilerziehungspflege</p> <p>Ausbildung:¹⁾ Teilzeitstudium (8 Semester)</p> <p>Abschluss: Staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspfleger(in) (<u>Bachelor Professional in Sozialwesen</u>)</p> <p>[...]</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zusatzunterricht (Fachhochschulreife)⁶⁾</th> <th>Gesamtstunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutsch</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Fremdsprache</td> <td><u>120</u></td> </tr> <tr> <td>Mathematik</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Naturwissenschaften</td> <td><u>80</u></td> </tr> <tr> <td>Zusatzunterricht insgesamt</td> <td><u>400</u></td> </tr> </tbody> </table> <p>[...]</p>	Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) ⁶⁾	Gesamtstunden	Deutsch	80	Fremdsprache	<u>120</u>	Mathematik	120	Naturwissenschaften	<u>80</u>	Zusatzunterricht insgesamt	<u>400</u>
Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) ⁶⁾	Gesamtstunden																								
Deutsch	80																								
Fremdsprache	60																								
Mathematik	120																								
Naturwissenschaften	120																								
Zusatzunterricht insgesamt	380																								
Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) ⁶⁾	Gesamtstunden																								
Deutsch	80																								
Fremdsprache	<u>120</u>																								
Mathematik	120																								
Naturwissenschaften	<u>80</u>																								
Zusatzunterricht insgesamt	<u>400</u>																								
<p>Anlage 3</p> <p>Schulart: Fachschule, Fachbereich Sozialwesen</p> <p>Fachrichtung: Familienpflege</p> <p>Ausbildung:¹⁾ Vollzeitstudium (6 Semester)</p> <p>Abschluss: Staatlich geprüfte(r) Familienpfleger(in)</p> <p>[...]</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Zusatzunterricht Fachhochschulreife⁸⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutsch</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Fremdsprache</td> <td>100</td> </tr> </tbody> </table>	Zusatzunterricht Fachhochschulreife ⁸⁾		Deutsch	80	Fremdsprache	100	<p>Anlage 3</p> <p>Schulart: Fachschule, Fachbereich Sozialwesen</p> <p>Fachrichtung: Familienpflege</p> <p>Ausbildung:¹⁾ Vollzeitstudium (6 Semester)</p> <p>Abschluss: Staatlich geprüfte(r) Familienpfleger(in) (<u>Bachelor Professional in Sozialwesen</u>)</p> <p>[...]</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Zusatzunterricht Fachhochschulreife⁸⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutsch</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Fremdsprache</td> <td><u>120</u></td> </tr> </tbody> </table>	Zusatzunterricht Fachhochschulreife ⁸⁾		Deutsch	80	Fremdsprache	<u>120</u>												
Zusatzunterricht Fachhochschulreife ⁸⁾																									
Deutsch	80																								
Fremdsprache	100																								
Zusatzunterricht Fachhochschulreife ⁸⁾																									
Deutsch	80																								
Fremdsprache	<u>120</u>																								

<table border="1"> <tr> <td>Mathematik</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Naturwissenschaften</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Zusatzunterricht insgesamt</td> <td>380</td> </tr> </table> <p>[...]</p>	Mathematik	120	Naturwissenschaften	80	Zusatzunterricht insgesamt	380	<table border="1"> <tr> <td>Mathematik</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Naturwissenschaften</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Zusatzunterricht insgesamt</td> <td><u>400</u></td> </tr> </table> <p>[...]</p>	Mathematik	120	Naturwissenschaften	80	Zusatzunterricht insgesamt	<u>400</u>
Mathematik	120												
Naturwissenschaften	80												
Zusatzunterricht insgesamt	380												
Mathematik	120												
Naturwissenschaften	80												
Zusatzunterricht insgesamt	<u>400</u>												
Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen für Heilpädagogik im Land Berlin													
§ 2 Ziel der Studiengänge	§ 2 Ziel der Studiengänge												
<p>(1) Die Fachschule für Heilpädagogik bildet zur staatlich geprüften Heilpädagogin oder zum staatlich geprüften Heilpädagogen aus. Sie befähigt die Studierenden, Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen heilpädagogisch zu fördern und sie in ihrer sozialen und personalen Integration zu unterstützen. Das Studium vermittelt den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen für ihren Einsatz als Fachkräfte in integrativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in heilpädagogischen, sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Einrichtungen, in Schulen mit integrativen oder sonderpädagogischen Schwerpunkten, in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, in Integrationsbetrieben, in der unterstützten Beschäftigung und in anderen Einrichtungen der Integration und Rehabilitation sowie im Bereich des Wohnens. Das Studium befähigt zudem, Leitungs- und Verwaltungsaufgaben zu übernehmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Berufsfeld stehen.</p>	<p>(1) Die Fachschule für Heilpädagogik bildet zur staatlich geprüften Heilpädagogin (<u>Bachelor Professional in Sozialwesen</u>) oder zum staatlich geprüften Heilpädagogen (<u>Bachelor Professional in Sozialwesen</u>) aus. Sie befähigt die Studierenden, Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen heilpädagogisch zu fördern und sie in ihrer sozialen und personalen Integration zu unterstützen. Das Studium vermittelt den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen für ihren Einsatz als Fachkräfte in integrativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in heilpädagogischen, sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Einrichtungen, in Schulen mit integrativen oder sonderpädagogischen Schwerpunkten, in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, in Integrationsbetrieben, in der unterstützten Beschäftigung und in anderen Einrichtungen der Integration und Rehabilitation sowie im Bereich des Wohnens. Das Studium befähigt zudem, Leitungs- und Verwaltungsaufgaben zu übernehmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Berufsfeld stehen.</p>												

<p>(2) Die Studiengänge enden mit einer Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung, zudem wird die Qualifikation zur Facherzieherin oder zum Facherzieher für Integration erworben.</p>	<p>(2) Die Studiengänge enden mit einer Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung. <u>Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt ferner zum Führen des Zusatzes „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ nach der Berufsbezeichnung.</u> Zudem wird die Qualifikation zur Facherzieherin oder zum Facherzieher für Integration erworben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der schriftlichen Prüfungen</p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen für jedes Prüfungsfach zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der schriftlichen Prüfungen</p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens <u>acht Wochen</u> vor Beginn der <u>ersten</u> schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach <u>und Prüfungslernfeld</u> zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern <u>oder Prüfungslernfeldern</u> unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach <u>und Prüfungslernfeld</u> einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren</p>

<p>(2) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 38 Absatz 4 zu behandeln.</p>	<p>zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor.</p> <p>(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 50 Abschlusszeugnis</p> <p>Wer die Prüfung besteht, erhält ein Abschlusszeugnis, auf dem die Vor-, Prüfungs- und Endnoten aller Fächer und die Themen des Wahlpflichtunterrichts sowie im Vollzeitstudium die Note der fachpraktischen Ausbildung auszuweisen sind. Darüber hinaus ist der Erwerb der in § 2 Absatz 2 Satz 2 genannten Zusatzqualifikation zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 50 Abschlusszeugnis</p> <p>Wer die Prüfung besteht, erhält ein Abschlusszeugnis, auf dem die Vor-, Prüfungs- und Endnoten aller Fächer und die Themen des Wahlpflichtunterrichts sowie im Vollzeitstudium die Note der fachpraktischen Ausbildung auszuweisen sind. Darüber hinaus ist der Erwerb der in § 2 Absatz 2 Satz 4 genannten Zusatzqualifikation zu vermerken.</p>
<p>Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Allgemeines</p> <p>Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung voraus. Er berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung. Der erfolgreiche Abschluss an einer zweijährigen Fachschule mit fremdsprachlichem Profil berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“ oder „Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent“. In dem weiterführenden einjährigen Studiengang mit fremdsprachlichem</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Allgemeines</p> <p>Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung voraus. Er berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung. <u>Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs berechtigt ferner zum Führen des Zusatzes „(Bachelor Professional in ‚Bezeichnung des Fachbereichs‘)“ nach der Berufsbezeichnung.</u> Der erfolgreiche Abschluss an einer zweijährigen Fachschule mit fremdsprachlichem Profil berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung</p>

<p>Profil lautet die Bezeichnung „Staatlich geprüfte Europakorrespondentin“ oder „Staatlich geprüfter Europakorrespondent“.</p>	<p>„Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin (<u>Bachelor Professional in Wirtschaft</u>)“ oder „Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent (<u>Bachelor Professional in Wirtschaft</u>)“. In dem weiterführenden einjährigen Studiengang mit fremdsprachlichem Profil lautet die Bezeichnung „Staatlich geprüfte Europakorrespondentin (<u>Bachelor Professional in Wirtschaft</u>)“ oder „Staatlich geprüfter Europakorrespondent (<u>Bachelor Professional in Wirtschaft</u>)“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Schriftliche Prüfungen</p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor. Die Prüfungsaufgaben dürfen</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Schriftliche Prüfungen</p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern <u>oder Prüfungslernfeldern</u> unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach <u>und Prüfungslernfeld</u> einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor. Die Prüfungsaufgaben dürfen</p>

<p>den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 22 Absatz 4 zu behandeln.</p>	<p>den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 22 Absatz 4 zu behandeln.</p>
<p>(2) Die Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nur von der Fachschule gekennzeichnetes Papier sowie die angegebenen Hilfsmittel verwenden. Stellt sich während der Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, gibt eine sachkundige Lehrkraft die erforderlichen Hilfen; hierüber ist im Protokoll ein Vermerk aufzunehmen.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln abzugeben.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Die Prüfungsarbeiten sind unter Hinzuziehung der Entwürfe in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Unterrichtsfach zuletzt unterrichtet hat. Im Verhinderungsfall oder in Fällen einer erforderlichen Zweitbewertung (Absatz 5) beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Eine Prüfungsarbeit ist einer Zweitbewertung zu unterziehen, wenn</p>	<p>(5) unverändert</p>

<p>1. dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich erscheint, oder</p> <p>2. ihre Bewertung schlechter als „ausreichend“ lautet.</p> <p>Die abschließende Note setzt in den in Satz 1 genannten Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die bewertet haben, fest.</p>	
Berufsfachschulverordnung	
<p style="text-align: center;">§ 38 Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung</p> <p>(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die jeweilige Prüfungsdauer werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl und Genehmigung ein; Absatz 4 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde wählt jeweils einen Vorschlag aus.</p> <p>(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgabenvorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Lehrkraft zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.</p> <p>(3) Die Aufgabenvorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erstellen, die die Prüflinge in dem jeweiligen Fach zuletzt un-</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die Aufgabenvorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erstellen, die die Prüflinge in dem jeweiligen Fach <u>oder Lernfeld</u> zuletzt unterrichtet haben; sie sind von</p>

<p>terrichtet haben; sie sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit einem Vermerk über deren Kenntnisnahme zu versehen. Bei allen Prüfungsaufgaben sind erläuternde Bemerkungen, die den Prüflingen zusammen mit der Aufgabe mitgeteilt werden sollen, im Wortlaut hinzuzufügen sowie die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben.</p> <p>(4) In doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 2 Absatz 3) gelten für die Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule; die Absätze 1 bis 3 finden insoweit keine Anwendung.</p> <p>(5) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jede vorzeitige Andeutung der Themen oder Aufgaben ist untersagt und führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.</p>	<p>der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit einem Vermerk über deren Kenntnisnahme zu versehen. Bei allen Prüfungsaufgaben sind erläuternde Bemerkungen, die den Prüflingen zusammen mit der Aufgabe mitgeteilt werden sollen, im Wortlaut hinzuzufügen sowie die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
§ 41	§ 41
<p>(1) Die praktische Prüfung wird von einer Lehrkraft abgenommen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Fachprüferin oder Fachprüfer bestellt wird. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat.</p>	<p>(1) Die praktische Prüfung wird von einer Lehrkraft abgenommen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Fachprüferin oder Fachprüfer bestellt wird. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach oder Prüfungslernfeld unterrichtet hat.</p>
<p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde die Aufgabenvorschläge für die praktische Prüfung spätestens <u>zwei</u> Wochen vor Prüfungsbeginn zur Genehmigung ein; § 38 Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend. Für jedes Prüfungsfach und jede Klasse ist mindestens ein Aufgabenvorschlag einzureichen.</p>	<p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde die Aufgabenvorschläge für die praktische Prüfung spätestens <u>acht</u> Wochen vor Prüfungsbeginn zur Genehmigung ein; § 38 Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend. Für jedes Prüfungsfach, Prüfungslernfeld und jede Klasse ist mindestens ein Aufgabenvorschlag einzureichen.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) Vom 26. Januar 2004

§ 14 Stundentafeln

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die jeweiligen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder entfallen, wird in Stundentafeln festgelegt. Die Festlegung richtet sich nach den Bildungszielen der einzelnen Bildungsgänge und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schularten. Dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist durch die Gewährleistung gleicher Standards und Lernvolumina Rechnung zu tragen.

(2) In den Stundentafeln wird unterschieden, welche Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder

4. zum Pflichtunterricht gehören, in dem alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und an dem teilzunehmen sie verpflichtet sind,
5. im Wahlpflichtbereich angeboten werden, in denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden und an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, oder
6. Wahlangebote sind, an denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl freiwillig teilnehmen.

(3) Die Schule kann die Stundentafel durch freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder durch betreuende Maßnahmen ergänzen, sofern dafür die erforderlichen personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die Schule kann zur Ausgestaltung ihres Schulprogramms, insbesondere zur Bildung pädagogischer Schwerpunkte und besonderer Organisationsformen, von einzelnen Bestimmungen der Stundentafel abweichen. Dabei muss die Anerkennung der in der Schule erreichbaren Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,

2. den Jahresstundenrahmen,
3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Stundentafel,
5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstundentafeln gebildet werden.

§ 31 Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule vermittelt die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Bildung (Fachhochschulreife). Die Fachhochschulreife wird mit einer Abschlussprüfung erworben.

(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus

1. den mittleren Schulabschluss oder
2. die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung, sofern die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird.

§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bildungsgänge der Fachoberschule dauern

1. ein Jahr für Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss besitzen und die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung nachweisen oder
2. zwei Jahre für die nach Absatz 2 Satz 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

(3a) Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife in einem Bildungsgang nach Absatz 3 Nummer 2 erworben haben, können bei Erfüllung der Leistungsanforderungen in einem anschließenden dritten Jahr mit Ablegen einer Abschlussprüfung die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife erwerben.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen,
2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzungen, das Höchstalter für die Aufnahme,

3. die Probezeit, die eingegliederte praktische betriebliche Ausbildung, die besondere Organisation von Teilzeitformen,
4. das Verlassen eines Bildungsgangs,
5. den Abschluss,
6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
7. die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen für den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 3a und in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen nach § 33.

§ 33

Doppelt qualifizierende Bildungsgänge

Berufs- und studienbezogene Bildungsgänge der Sekundarstufe II können so miteinander verbunden werden, dass geeignete Schülerinnen und Schüler gleichzeitig oder in unmittelbarem Zusammenhang sowohl einen berufsqualifizierenden Abschluss als auch einen studienqualifizierenden Abschluss (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife) erwerben können.

§ 34

Fachschule

(1) Die Fachschule dient der beruflichen Aus- und Weiterbildung und vertieft die allgemeine Bildung. Der Studiengang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Semester, bei Teilzeitunterricht mindestens vier Semester. Der Studiengang schließt mit einer Prüfung ab und kann zu weiteren schulischen Abschlüssen und Berechtigungen führen.

(2) Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Soweit ein Studiengang es erfordert, kann eine andere geeignete schulische oder berufliche Vorbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit verlangt werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer können Gebühren erhoben werden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen,
2. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,
3. das Verlassen eines Studiengangs,
4. die Abschlüsse,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 58

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) Alle Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen sind regelmäßig von den Lehrkräften mit förderlichen Hinweisen für die weitere Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu versehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, einen schriftlichen, nicht aber elektronischen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse.

(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

5. „mangelhaft“ (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

6. „ungenügend“ (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob sie oder er die Note „ungenügend“ erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.

(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.

(5) Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbeurteilung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsgangs festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung ist zu berücksichtigen.

(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

(7) In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das Arbeits- und Sozialverhalten durch die Klassenkonferenz beurteilt werden. Die Schulkonferenz bestimmt auch, wie das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet wird und in welcher Form die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden.

(8) Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.

(9) Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn Schülerinnen und Schüler eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung

1. im körperlich-motorischen Bereich,
2. beim Sprechen,
3. durch eine Sinnesschädigung,
4. beim Lesen und in der Rechtschreibung,

5. beim Rechnen oder

6. durch Autismus

zurückzuführen ist. Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 59

Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung

(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium, der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Fachoberschule sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1 erfolgen Versetzungsentscheidungen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch ein Zeugnis oder einen entsprechenden Nachweis ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen.

(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. Im Falle des § 56 Absatz 5 Satz 1 ist eine Wiederholung am Gymnasium ausgeschlossen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinanderfolgenden Jahr-

gangsstufen der Fachoberschule muss die Schülerin oder der Schüler den bisher besuchten Bildungsgang verlassen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in der Einführungsphase muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushängung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Wer in der Sekundarstufe II das Ziel des Bildungsgangs nicht mehr erreichen kann, muss zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer oder seiner Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten sind.

(6) Über die Versetzung, eine Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

§ 60

Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs wird durch eine Prüfung oder ein Abschlussverfahren festgestellt, wenn dies durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehen ist. Grundlage für die Anforderungen an eine Prüfung und an ein Abschlussverfahren sind die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung.

(2) Für die Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag Ausschüsse gebildet. Mitglieder sind in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter

sowie an der Schule unterrichtende Lehrkräfte. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Personen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine öffentliche Schule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen nachträglich erwerben (Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler). Die Abschlüsse der beruflichen Schulen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nachträglich erworben werden, wenn für sie Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung vorgesehen werden.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,

9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS)

Vom 17. Januar 2006

§ 26

Weitere Versetzungsbestimmungen

(1) Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres. Die Entscheidung wird auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen (Jahrgangsnote). Ist während eines Schulhalbjahres ausschließlich ein Praktikum durchgeführt worden, so wird über die Versetzung sowohl auf Grund des Praktikums als auch auf Grund der Leistungen in dem anderen Schulhalbjahr entschieden. Die Versetzung wird im Zeugnis durch den Vermerk: "Versetzt in die ... Jahrgangsstufe" ausgewiesen. Im Falle der Nichtversetzung sind die Gründe im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

(2) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb versetzt werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(3) Zeigt sich im Verlauf eines Schuljahres, insbesondere anhand des Halbjahreszeugnisses, dass die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, so sind

nach Maßgabe von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne schriftlich festzulegen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(4) Eine Versetzung auf Probe sowie das Überspringen einer Jahrgangsstufe sind nicht zulässig.

(5) Die Rückversetzung in eine bereits erfolgreich absolvierte Jahrgangsstufe ist nicht zulässig. Die Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch auf Antrag an dem Unterricht einer von ihnen bereits erfolgreich absolvierten Jahrgangsstufe teilnehmen, wenn sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit gefehlt haben. Die Entscheidung wird von der Klassenkonferenz getroffen; die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten. In diesem Fall wird am Ende dieser Jahrgangsstufe keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.

(6) Wer nicht versetzt wird, kann die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen, sofern der Bildungsgang nicht nach § 59 Abs. 3 des Schulgesetzes verlassen werden muss. Im Falle der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.

(7) Schülerinnen und Schüler der doppeltqualifizierenden Bildungsgänge in Teilzeitform (§ 2 Abs. 3) werden in die dritte Jahrgangsstufe (Abschnitt II des Bildungsganges) nur versetzt, wenn sie nachweisen, dass sie entweder

1. ihre Berufsausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder
2. zum Versetzungszeitpunkt noch in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen.

Wer die Berufsausbildung abgeschlossen hat, geht unmittelbar in den zweiten Abschnitt über; wer die Berufsausbildung später abschließt, geht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den zweiten Abschnitt einer nachfolgenden Jahrgangsstufe über. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, erhält ein Abgangszeugnis und muss den Bildungsgang verlassen.

§ 61

Endnoten

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft die Endnote für jedes Prüfungsfach.

(2) Die Endnoten werden aus den erreichten Punkten der Halbjahre und gegebenenfalls den Punkten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung errechnet (Anlage 7.1)

und auf dem Abschlusszeugnis als Punkte und Noten ausgewiesen. Bei Wiederholung eines Schuljahres werden die Leistungen des Wiederholungszeitraums ausgewiesen.

**Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin
(Sozialpädagogikverordnung - SozpädVO)
Vom 13. Juni 2016**

§ 2

Ziel der Studiengänge

(1) Die Fachschule für Sozialpädagogik bildet zur staatlich geprüften Erzieherin oder zum staatlich geprüften Erzieher aus. Sie befähigt die Studierenden, Erziehungsaufgaben, Bildungsaufgaben und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern als Erzieherin oder als Erzieher selbständig und eigenverantwortlich tätig zu sein. Das Studium vermittelt die erforderlichen Kompetenzen, um den Spracherwerb und die Sprachentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern und deren Kenntnisse der deutschen Sprache zu vertiefen und zu erweitern. Die Studieninhalte und das Qualifikationsprofil entsprechen den in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit dem kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011 in der jeweils geltenden Fassung) vereinbarten Standards.

(2) Die Studiengänge enden mit einer Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung „Erzieherin“ oder „Erzieher“. Mit dem Studienabschluss kann die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder d des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes beantragt werden.

(3) Im Studium ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an
der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und
der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin
(APVO Heilerziehungs- und Familienpflege)
Vom 14. Oktober 2008**

**§ 71
Zusatzunterricht**

(1) Für Studierende, die die Fachhochschulreife erwerben möchten, ist Zusatzunterricht an einer Fachoberschule einzurichten. Der Zusatzunterricht beginnt im ersten Semester und ist rechtzeitig vor Beginn der Zusatzprüfung im vierten Semester abzuschließen. Er gliedert sich in Unterrichtshalbjahre und kann für Studierende mehrerer Fachschulen an einer Fachoberschule durchgeführt werden. Die Einrichtung des Zusatzunterrichts bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Der Zusatzunterricht umfasst

1. 80 Stunden Deutsch,
2. 120 Stunden Mathematik,
3. 120 Stunden Englisch und
4. 80 Stunden Biologie.

Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Fachoberschule anstelle von Englisch eine andere Fremdsprache sowie Physik oder Chemie anstelle von Biologie zulassen.

**Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen für Heilpädagogik im Land Berlin
(Heilpädagogikverordnung - HeilpädVO)
Vom 2. Februar 2015**

**§ 2
Ziel der Studiengänge**

(1) Die Fachschule für Heilpädagogik bildet zur staatlich geprüften Heilpädagogin oder zum staatlich geprüften Heilpädagogen aus. Sie befähigt die Studierenden, Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen heilpädagogisch zu fördern und sie in ihrer sozialen und personalen Integration zu unterstützen. Das Studium vermittelt den

Studierenden die erforderlichen Kompetenzen für ihren Einsatz als Fachkräfte in integrativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in heilpädagogischen, sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Einrichtungen, in Schulen mit integrativen oder sonderpädagogischen Schwerpunkten, in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, in Integrationsbetrieben, in der unterstützten Beschäftigung und in anderen Einrichtungen der Integration und Rehabilitation sowie im Bereich des Wohnens. Das Studium befähigt zudem, Leitungs- und Verwaltungsaufgaben zu übernehmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Berufsfeld stehen.

(2) Die Studiengänge enden mit einer Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung, zudem wird die Qualifikation zur Facherzieherin oder zum Facherzieher für Integration erworben.

§ 40 **Aufgaben der schriftlichen Prüfungen**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen für jedes Prüfungsfach zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor.

(2) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 38 Absatz 4 zu behandeln.

§ 50 **Abschlusszeugnis**

Wer die Prüfung besteht, erhält ein Abschlusszeugnis, auf dem die Vor-, Prüfungs- und Endnoten aller Fächer und die Themen des Wahlpflichtunterrichts sowie im Vollzeitstudium die Note der fachpraktischen Ausbildung auszuweisen sind. Darüber hinaus ist der Erwerb der in § 2 Absatz 2 Satz 2 genannten Zusatzqualifikation zu vermerken.

**Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen
der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft des Landes Berlin
(Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft)
Vom 30. April 2014**

§ 13

Allgemeines

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung voraus. Er berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung. Der erfolgreiche Abschluss an einer zweijährigen Fachschule mit fremdsprachlichem Profil berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“ oder „Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent“. In dem weiterführenden einjährigen Studiengang mit fremdsprachlichem Profil lautet die Bezeichnung „Staatlich geprüfte Europakorrespondentin“ oder „Staatlich geprüfter Europakorrespondent“.

§ 24

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor. Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 22 Absatz 4 zu behandeln.

(2) Die Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nur von der Fachschule gekennzeichnetes Papier sowie die

angegebenen Hilfsmittel verwenden. Stellt sich während der Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, gibt eine sachkundige Lehrkraft die erforderlichen Hilfen; hierüber ist im Protokoll ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln abzugeben.

(4) Die Prüfungsarbeiten sind unter Hinzuziehung der Entwürfe in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Unterrichtsfach zuletzt unterrichtet hat. Im Verhinderungsfall oder in Fällen einer erforderlichen Zweitbewertung (Absatz 5) beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung.

(5) Eine Prüfungsarbeit ist einer Zweitbewertung zu unterziehen, wenn

1. dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich erscheint, oder
2. ihre Bewertung schlechter als „ausreichend“ lautet.

Die abschließende Note setzt in den in Satz 1 genannten Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die bewertet haben, fest.

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für die Berufsfachschulen des Landes Berlin
(Berufsfachschulverordnung - APO-BFS)
Vom 14. Juli 2009**

§ 38

Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die jeweilige Prüfungsdauer werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl und Genehmigung ein; Absatz 4 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde wählt jeweils einen Vorschlag aus.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgabenvorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Lehrkraft zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.

(3) Die Aufgabenvorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erstellen, die die Prüflinge in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben; sie sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit einem Vermerk über deren Kenntnisnahme zu versehen. Bei allen Prüfungsaufgaben sind erläuternde Bemerkungen, die den Prüflingen zusammen mit der Aufgabe mitgeteilt werden sollen, im Wortlaut hinzuzufügen sowie die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben.

(4) In doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 2 Absatz 3) gelten für die Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule; die Absätze 1 bis 3 finden insoweit keine Anwendung.

(5) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jede vorzeitige Andeutung der Themen oder Aufgaben ist untersagt und führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.